



**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

**51-021-2022**

**Landeskinderschutzgesetz - Prüfauftrag**

<b>Erstellungsdatum</b>	22.07.2022
<b>Federführendes Amt</b>	Jugendamt
<b>Auskunft erteilt</b>	Habermann, Bärbel Garthe, Gabriele Neumann, Udo
<b>Sachbearbeitung</b>	Frau Susanne Kröber

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
17.08.2022	Jugendhilfeausschuss	Vorberatung
31.08.2022	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.09.2022	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Verwaltung wird beauftragt die Auswirkungen der Umsetzung des neuen Landeskinderschutzgesetzes zu prüfen und im nächsten Sitzungslauf die zu erwartenden Veränderungen und Bedarfe für das Wülfrather Jugendamt darzustellen.

**Begründung**

Der Landtag hat am Mittwoch, 6. April 2022, mit dem Landeskinderschutzgesetz ein zentrales Vorhaben der Landesregierung verabschiedet. Nordrhein-Westfalen erhält nun das bundesweit stärkste Kinderschutzgesetz. Die Landesregierung verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche noch besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen.

Mit dem Gesetz hat Nordrhein-Westfalen zentrale politische und fachliche Forderungen aus der Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt – insbesondere in jüngerer Vergangenheit – aufgegriffen und formuliert konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern. Das Gesetz wird in Zukunft kontinuierlich weiterentwickelt.

Jeder Fall von Kindeswohlgefährdung ist für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit großem Leid verbunden. Mit dem Kinderschutzgesetz sorgen wir für bessere Kooperation, einheitliche Mindeststandards und eine fortlaufende Qualitätsentwicklung vor Ort.

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0609	77.574	2022	
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt				
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	noch nicht zu übersehen	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	0609	77.574	2022	
<b>Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“</b>						<b>Sichtvermerk Personalamt</b>		<b>Sichtvermerk Kämmerer</b>					
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input checked="" type="checkbox"/>		Nein					

Sichtvermerk  
Dezernent/in:

Sichtvermerk  
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

Die getroffenen Maßnahmen stellen erstmals in Nordrhein-Westfalen auf gesetzlicher Basis Mittel für den Kinderschutz bereit. Die Gesamtausgaben der Neuregelungen werden für das Jahr 2022 auf rund 53 Millionen Euro, für 2023 auf rund 85,3 Millionen Euro und für die Jahre ab 2024 auf rund 85,8 Millionen Euro pro Jahr prognostiziert. Damit investiert das Land Nordrhein-Westfalen in den kommenden drei Jahren insgesamt rund 224 Millionen Euro in die Umsetzung des Gesetzes. (vgl. Anlage 1)

In diesem Zusammenhang wird auf Anlage 2 und 3 verwiesen in der jetzt die aktuellen Finanzmittel für die Stadt Wülfrath hinterlegt sind.

Das Landeskinderschutzgesetz ist mit Ausnahme der §§ 6 bis 8 am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Die §§ 6 bis 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.

### **Kernpunkte des neuen Gesetzes:**

1. Zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen in den Jugendämtern **fachliche Mindeststandards** beachtet werden.
2. Mit einem Turnus von fünf Jahren soll in jedem Jugendamt ein landesweites **Qualitätsentwicklungsverfahren** der Kinderschutzpraxis durchgeführt werden.
3. Für das Qualitätsentwicklungsverfahren und zur Qualitätsberatung zur Kinderschutzpraxis in den Jugendämtern wird das Land eine zuständige Stelle einrichten.
4. In allen Jugendamtsbezirken sollen **interdisziplinäre Netzwerke** zum Kinderschutz aufgebaut und mit einer **Netzwerkkoordination** ausgestattet werden.
5. Es sollen Leitlinien zu **Kinderschutzkonzepten** in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.
6. Für das Fachpersonal soll es eine umfassende **Qualifizierungsoffensive** geben.
7. **Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden.** Daher ist Basis für einen wirksamen Kinderschutz, den Rechten von Kindern und Jugendlichen auf Gehör und auf Berücksichtigung ihrer Meinung – entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife – zur Geltung zu verhelfen. Dies zieht sich wie ein roter Faden durch den Gesetzentwurf.

### **Sachstand in Wülfrath:**

Eine Reihe von Aufgaben, die in der Umsetzung des Gesetzes gefordert werden, sind bereits Praxis in der Wülfrather Jugendhilfe. Mit der Stabsstelle Kinderschutz, dem Netzwerk „SoFrühWü“ und bestehenden interdisziplinären Netzwerken, sowie dem intervenierenden Kinderschutz über den ASD usw. werden durchaus schon Elemente abgedeckt.

Daneben sind aber auch noch Defizite und Fragestellungen zu bearbeiten.

- Die Beteiligungsrechte von Kindern- und Jugendlichen müssen klarer benannt, standardisiert und altersgerecht umgesetzt werden.
- Reichen die vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen (z.B. Erreichbarkeit, Bürgernähe, Ombudsstelle, Ressourcen, ...) zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben aus.
- ....

**Im Rahmen des Prüfauftrages muss herausgearbeitet werden, welche Auswirkungen das Gesetz auf die bestehenden Strukturen hat. Welche Bedarfe ergeben sich daraus, welche Mehrkosten fallen gfs. an?**

## **Anlagen**

- 1) Landeskinderschutzgesetz
- 2) Infoschreiben LVR